

Landtagswahl RLP 2021

Wahlprüfsteine

Am 14. März findet die Wahl des rheinland-pfälzischen Landtags statt. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt in diesem Zusammenhang die Politik des Landes auf den Prüfstand. Wir haben die Kernthemen und politischen Erwartungen der rheinland-pfälzischen Ingenieurinnen und Ingenieure als Wahlprüfsteine zusammengetragen. Diese richten sich an die zur Wahl stehenden politischen Parteien des Landes.

Ingenieurinnen und Ingenieure sind die Treiber der Entwicklungen und des Fortschritts in den zentralen Lebensbereichen der Menschen in unserem Bundesland. Nahezu alle Produkte und Prozesse bauen auf Ingenieurleistungen auf. Die Digitalisierung, das Internet der Dinge, Maschinenbau, Elektro und alle am Bau beteiligten Fachrichtungen, sind nur einige Bereiche, in denen Ingenieurinnen und Ingenieure zu den zentralen Akteuren zählen, die Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Wissenschaft erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass eine zukunftsgerichtete Politik, die technologischen Fortschritt, Umwelt und Klima sowie natürliche und gesellschaftliche Ressourcen in den Blick nimmt, auch und gerade in Zusammenarbeit mit den Ingenieurinnen und Ingenieuren entwickelt wird und auf die Kernherausforderungen des Berufsstandes Antworten hat.

Die Einschätzungen der politischen Parteien zu den Kernherausforderungen der Ingenieurinnen und Ingenieure in den kommenden Jahren, werden wir mit unseren Mitgliedern teilen und diskutieren und in unseren Medien veröffentlichen.

Digitalisierung

Rheinland-Pfalz hat eine Vorreiterstellung bei den Entwicklungen im Bereich Building-Information-Modeling (BIM). BIM ist eine digitale Methode zum Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden und Anla-



© Landtag RLP / S. F. Sämmmer

gen, die ganze Branchen und Industriezweige revolutioniert. Auf Initiative der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2016 das BIM-Cluster des Landes gegründet, in dem heute über 250 Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik vertreten sind. Das Cluster zählt damit zu den größten und umfassendsten Initiativen dieser Art in Deutschland.

Um die positive Entwicklung und das Know-how zum Thema BIM am Standort Rheinland-Pfalz zu sichern, bedarf es nun der finanziellen Förderung durch das Land. Bisher wurden alle Aktivitäten durch die beteiligten Institutionen finanziert. Nun gilt es Wissen und Technologie in die Fläche zu tragen und gerade auch kleine und mittelständische Planungsstrukturen einzubinden. Daneben besteht ein großer Bedarf an weiteren Referenzprojekten im Hoch- und Tiefbau sowie der Infrastrukturentwicklung. Auch das Cluster selbst muss weiter professionalisiert werden. Das Land muss ein vitales Eigeninteresse am Erhalt und Ausbau dieser BIM-Aktivitäten haben. Rheinland-Pfalz kann durch den Einsatz öffentlicher Mittel in besonderem Maß vom Gründergeist der Beteiligten profitieren. Ein finanzielles Engagement des Landes wird sich als Katalysator der bestehenden Strukturen auswirken.

Die Grundlage für diese und andere positive Entwicklungen der Digitalisierung in Rheinland-Pfalz bildet ein flächendeckender Netzausbau, der schnelles Internet auch in den letzten Winkel des Landes bringt, so wie es auch in anderen europäischen Regionen längst selbstverständlich ist.

Inhalt

HOAI 2021	3
Recht	4
Steuersatzerhöhung	5
Männerdomäne? Na und!	6
Ingenieurkammer erweitert	
Geschäftsleitung	7
Mitglieder	8

Öffentliche Vergabe

Das System der öffentlichen Vergabe von Aufträgen steht vor gewaltigen Herausforderungen und muss grundlegend reformiert und an die Komplexität der Aufgaben der öffentlichen Auftraggeber in Rheinland-Pfalz angepasst werden. Damit einher muss eine grundlegende Ausbildung der verantwortlichen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst gehen, die über Expertenwissen verfügen müssen, um Vergabeverfahren umsetzen zu können.

Ingenieurinnen und Ingenieure kommen insbesondere bei der Vergabe von Planungsaufträgen im Unter- und Oberschwellenbereich am Bau mit dem System der öffentlichen Vergabe in Kontakt. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat daher eine Honorar- und Vergabeinformationsstelle (HVI) eingerichtet, die bisher kostenlos Auftraggeber und Auftragnehmer bei Unklarheiten zur rechtskonformen Umsetzung von Vergabeverfahren im Baubereich berät. Nicht zuletzt durch die gesammelten Fallbeispiele der HVI wird immer wieder deutlich, dass sofortiger Handlungs- und Regulierungsbedarf bei dem Thema Vergabe besteht. Dort, wo Expertenwissen in der Verwaltung fehlt und keine fachlich gesicherten Bedarfsplanungen als Grundlage für Ausschreibungsverfahren erstellt werden, macht sich der öffentliche Auftraggeber häufig bereits durch die grob mangelhafte Abfrage von Angeboten angreifbar. Kommen dann noch Fragen der EU-Gesetzgebung und Förderung hinzu, die gerade im Oberschwellenbereich häufig von besonderer Bedeutung sind, entstehen schnell rechtliche Auseinandersetzungen.

Als Resultat der Defizite im öffentlichen Ausschreibungswesen, steht häufig nicht mehr das wirtschaftlichste Angebot und das Erzielen einer qualitativ hochwertigen Leistung im Vordergrund, sondern lediglich die Suche nach dem billigsten Anbieter. Das hat im hochkomplexen Baubereich zunehmend teure Folgen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Projekte verzögern sich, aufwändige Nachtragsverfahren und nachträgliche Kostensteigerungen verringern die Planungssicherheit in den Haushalten und letztlich leiden die Qualität und das Ansehen aller Beteiligten.

Honorierung

Jeder, der in seinem Leben schon einmal etwas gebaut hat, wird folgende Weisheit verinnerlicht haben: wer billig plant, baut teuer. Warum ist das so? Bauen ist im Spannungsfeld von gesetzlicher Regulierung, der energetischen Anforderungen, der Digitalisierung und vor dem Hintergrund der Fachkräfteknappheit und der großen An-

zahl aller Beteiligten eine komplexe Angelegenheit. Jedes Bauwerk ist ein Unikat und soll für eine Zeitspanne von 50 bis 100 Jahren seine Aufgabe erfüllen. Hinzu kommt in der Regel eine Informationsasymmetrie zwischen Bauherren einerseits und Planern und ausführenden Unternehmen andererseits. Vor diesem Hintergrund sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass ein Bauherr größtes Interesse daran hat, Bauingenieurinnen und Bauingenieure als Sachwalter seiner Angelegenheiten zu betrachten und zu beauftragen, um die eigenen Interessen optimal vertreten zu wissen. Das gilt insbesondere für die öffentlichen Bauherren, die mit Steuergeldern agieren.

Die Realität sieht in vielen Fällen leider so aus, gerade nach dem Wegfall der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), dass häufig das absolut billigste Angebot gesucht und beauftragt wird, in dem Glauben, dass damit auch die beste Leistung verbunden ist. Im Sinne aller am Bau Beteiligten braucht es einen Sinneswandel.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure in Rheinland-Pfalz fordern, den Preiswettbewerb durch einen Qualitätswettbewerb zu ersetzen. Der bestehende rechtliche Rahmen ermöglicht das schon heute. Der öffentliche Bauherr sollte nicht das billigste Angebot beauftragen, sondern die wirtschaftlichste Planung. Das ist in seinem eigenen Interesse, im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und hat gleichzeitig den positiven Nebeneffekt, dass auf diese Weise Planungsunternehmen in der Fläche in Rheinland-Pfalz mit vielen Arbeitsplätzen vor Ort gesichert werden und gerade die Kommunen qualifizierte Ansprechpartner vor Ort behalten, die mit den besonderen regionalen Gegebenheiten vertraut sind.

Verkehrsinfrastruktur

Rheinland-Pfalz braucht eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur und schnelle Anschlüsse zu den Nachbarn im Inland und europäischen Ausland. Wer heute beispielsweise von der Landeshauptstadt Mainz in das bedeutende Finanzzentrum Luxemburg reisen möchte, benötigt auf der Schiene 3,5 Stunden und muss zudem umsteigen. Für die 160 Kilometer lange Reise von Prüm in die Landeshauptstadt muss man mit öffentlichen Verkehrsmitteln heute sechs Stunden einplanen und mehr als vier Mal umsteigen. Diese Beispiele machen deutlich, warum immer noch viele Menschen in Rheinland-Pfalz auf das Auto setzen, es mangelt schlichtweg an geeigneten Alternativen im Flächenland.

Gleichzeitig sind viele Straßen und gerade die Brücken im Land marode. Über viele Jahre und Jahrzehnte ist zu wenig in den Erhalt und die Pflege investiert worden. Das führt dazu, dass es nun viele Baustellen gibt, mehr klimaschädliche Staus und die Menschen sich nicht effizient fortbewegen können wie sie es gerne möchten. Gerade auch für die Wirtschaft ist der Zustand der Verkehrsinfrastruktur vielerorts ein Wachstumshemmnis.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure in Rheinland-Pfalz fordern ein umfassendes Investitionsprogramm in den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Konkret müssen Fahrradschnellwege geplant und gebaut werden, Brücken saniert und mindestens eine zusätzliche Rheinbrücke zwischen Mainz und Koblenz errichtet werden. Rheinland-Pfalz braucht leistungsfähige Schienenverbindungen und ein Konzept zur nachhaltigen Bestandssicherung des größten Flughafens im Bundesland, dem Flughafen Hahn. Straßen müssen in erster Linie saniert werden, aber auch neu- und ausgebaut werden, wo dies sinnvoll ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Planungsverfahren müssen in Zusammenarbeit mit dem Bund vereinfacht und Verfahren drastisch beschleunigt werden.

Ausbildung

Ingenieurinnen und Ingenieure sind gefragte ArbeitnehmerInnen. Der technologische Wandel der Gesellschaft führt dazu, dass der Bedarf an Ingenieurwissen immer weiter steigt. Der große Bedarf an Fachkräften darf aber im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass die Ausbildungsqualität abgesenkt wird, um so an den Hochschulen und der Universität in Ingenieurfacultäten im Land, mehr Absolventinnen und Absolventen zu produzieren.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure fordern den Erhalt einer hochwertigen technisch-ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung, bei der in mindestens sechs theoretischen Semestern überwiegend MINT-Inhalte vermittelt werden. Der MINT-Anteil im Studium muss mindestens 70 Prozent betragen, wenn damit im Anschluss die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/ Ingenieur“ verbunden sein soll. Tertiäre Schmalspur-Masterstudiengänge, die kein grundständiges Studium voraussetzen, wie an der Hochschule Kaiserslautern/ Technische-Akademie-Südwest, sind einzustellen. Die bisherige Zulassungspraxis muss untersucht werden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel auf www.ing-rlp.de.

Appell an die Mitglieder von Kammern und Verbänden der planenden Berufe

Mit seinem Urteil vom 04. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das verbindliche Preisrecht der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für europarechtswidrig erklärt. Die Bundesregierung hat in Anpassung der Vorgaben des Gerichtshofes mit der HOAI 2021 einen belastbaren Orientierungsrahmen zur Kalkulation angemessener Honorare für Architekten und Ingenieure geschaffen. Entscheidend ist ab sofort vor allem, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Planerinnen und Planer als Auftragnehmer gerecht werden – sie mithin auskömmlich sind! Für Planerinnen und Planer muss es daher jetzt heißen: Gut und richtig kalkulieren! Vor allem gilt, sich nicht unter Wert zu verkaufen. Denn auch wenn der Konkurrenzdruck künftig wahrscheinlich noch größer wird, muss immer noch die Prämisse gelten: Qualität hat ihren Preis! Das gilt definitiv und erst recht für Planungsleistungen. Daher appellieren wir heute an Sie:



Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!

Auch im Sinne des Verbraucherschutzes muss der faire Wettbewerb um die beste Leistung gelten und nicht der Wettbewerb um den niedrigsten Preis. Alles andere ist zu kurz gedacht und schadet dem gesamten Berufsstand. Für jede Planerin und jeden Planer gilt es jetzt, einen möglichen Preisrutsch nach unten zu verhindern und eigenverantwortlich für eine hohe Qualität auch künftiger Planungsleistungen zu sorgen – auch durch eine angemessene Vergütung!

HOAI 2021

Häufig gestellte Fragen

Am 1. Januar 2021 trat die novelierte HOAI in Kraft. Unser Justiziar Sebastian Stujke beantwortet die wichtigsten Fragen:

Warum wurde die HOAI neu gefasst?

Gegen Deutschland wurde vor Jahren ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (C-377/17) entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), mithin der vorgegebene Preisrahmen, gegen die europäische Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Infolge des Urteils war die Bundesregierung dazu verpflichtet, diese Europarechtswidrigkeit mit einer Änderung der HOAI sowie des Architektenleistungsgesetzes (ArchLG) zu beseitigen. Die neue HOAI trat zum 01. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt für Vertragsschlüsse nach dem 31. Dezember 2020.

Was wären Alternativen zur Neufassung der HOAI gewesen?

Die Bundesregierung hätte die HOAI auch komplett abschaffen können. Der EuGH begründete die Europarechtswidrigkeit mit der sogenannten Inkohärenz, frei zu übersetzen mit Inkonsequenz/fehlendem Zusammenhang. Für das Gericht war es nicht nachvollziehbar, dass man mit dem verbindlichen Preisrahmen der HOAI einerseits den Verbraucher schützen wollte, bspw. vor schlechter Qualität. Auf der anderen Seite

dürfen die in der HOAI „verpreisten“ Leistungen aber von jedem angeboten werden, da eine fachliche Eignung nicht erforderlich ist. Es fehlte dem EuGH mithin an sogenannten Vorbehaltsaufgaben – Aufgaben, die ausschließlich IngenieurInnen oder ArchitektInnen ausführen dürfen.



Folglich wäre es laut Urteilsbegründung prinzipiell möglich, die generelle Förderung der Qualität durch einen verbindlichen Preisrahmen anzuerkennen. Die dafür notwendigen Vorbehaltsaufgaben wären in der kurzen Zeit jedoch nicht umsetzbar gewesen. Letztlich entschied man sich seitens der Regierung für eine Beibehaltung der HOAI, in welcher die europarechtswidrigen Punkte entsprechend abgeändert wurden.

Was ändert sich grundlegend mit der neuen HOAI 2021?

Es gibt einerseits keinen verbindlichen Preisrahmen, keine Mindest- und Höchstsätze

mehr. Die Mindestsätze werden nun als „untere Honorarsätze“ oder „Basishonorarsätze“ bezeichnet. Die ursprünglichen Höchstsätze heißen nun „obere Honorarsätze“. Die Honorartafeln stellen nur noch Orientierungswerte und kein verbindliches Preisrecht mehr dar. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum ArchLG klar gemacht, dass er Preise innerhalb des ehemaligen Preisrahmens als angemessen hält. Wie sich dies in der Praxis entwickelt und welche Rechte und Folgen sich aus der „Angemessenheitsformulierung“ ziehen lassen, ist noch nicht absehbar.

Eine wirksame Honorarvereinbarung ist nun nur noch in Textform (E-Mail, WhatsApp, etc.) notwendig, nicht mehr in Schriftform. Eine nachträgliche Honorarvereinbarung ist auch möglich, muss aber unbedingt in Textform erfolgen und in Textform vom Vertragspartner bestätigt werden. Eine bloß mündliche Honorarvereinbarung reicht nicht aus.

Sie als Auftragnehmer müssen den Auftraggeber nun vor Vertragsschluss in Textform darauf hinweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann (§ 7 Abs. 2 HOAI).

Kann man die HOAI-Sätze weiterhin vereinbaren?

Ja! Sie können bspw. die früheren Mindestsätze, jetzigen „unteren Honorarsätze“ weiterhin vertraglich vereinbaren. Wichtig ist,

dass Sie dies mindestens in Textform (s.o.) tun, eine mündliche Vereinbarung reicht nicht aus.

Was ist, wenn ich nichts vereinbare?

Das Honorar richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 HOAI grundsätzlich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Wurde keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz (= frühere Mindestsatz) als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 HOAI (Grundlagen des Honorars) ergibt.

Was ist mit Altverträgen?

Diese richten sich nach der HOAI 2013. Bei Stufenverträgen kommt es auf den Zeitpunkt der Beauftragung an. Ob Aufstockungsklagen bezüglich Altaufträgen, die sich nach der HOAI 2013 richten, weiterhin möglich sind, wird von den Gerichten bisher unter-

schiedlich beurteilt. Der Bundesgerichtshof hat u. a. diese Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt.

Worauf sollten Ingenieure nun achten?

Treffen Sie Honorarvereinbarungen. Verkaufen Sie sich nicht unter dem Wert! Vereinbaren Sie vertraglich ein angemessenes und für Sie auskömmliches Honorar. Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Vereinbarungen, schreiben Sie die Vereinbarungen nieder, insbesondere in Bezug auf Leistungsinhalt und Vergütung.

Wie können wir Sie unterstützen?

Die Bundesingenieurkammer setzt sich mit allen Länderkammern und entsprechenden Verbänden für ein auskömmliches, angemessenes und leistungsgerechtes Honorar ein. Hierfür wirken wir bei entsprechenden Gesetzesneuerungen mit, gehen mit unseren Forderungen nach angemessener Bezahlung an die Öffentlichkeit und schulen unse-

re Mitglieder, aber auch die Auftraggeberseite, um für die Interessen des Berufsstandes zu werben.

Darüber hinaus berät Sie unsere Honorar- und Vergabeinformationsstelle weiterhin gerne bei allen honorar- und vergaberechtlichen Fragestellungen. Mehr Informationen unter www.hvi.ing-rlp.de. Haben Sie noch weitere Fragen an unseren Justiziar zur HOAI 2021? Wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Stujke unter stujke@ing-rlp.de.

**Honorar- und Vergabe-
Informationsstelle**



Recht

Verlängerte Bauzeit – zusätzliches Honorar?

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 06.09.2020 10 U 101/18 über einen Vergütungsanspruch eines Ingenieurs entschieden, der eine Anpassung des vereinbarten Pauschalhonorars wegen verlängerter Bauzeit verlangte. Im Vertrag war keine Vereinbarung über eine bestimmte Bauzeit getroffen.

Das OLG hat dem Anspruch auf zusätzliches Honorar stattgegeben.

Da keine feste Bauzeit vereinbart war, hat das OLG die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, bewertet. Danach seien die Parteien übereinstimmend von einer Sanierung der vertragsgegenständlichen Deponie innerhalb eines Zeitraumes von 9 Monaten ausgegangen. Durch eine notwendige, nicht vorhersehbare Umstellung des Sanierungskonzeptes habe sich der Zeitraum dann auf 21 Monate verlängert. Somit hätten sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, so schwerwiegend geändert, dass es dem Ingenieurbüro entsprechend § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) nicht mehr zumutbar sei, am unveränderten Vertrag festgehalten zu werden.

Die nach Vertragsschluss aufgetretenen Erschwernisse, die zur Verlängerung der Bauzeit geführt hätten, hätten beide Parteien bei Abschluss des Vertrages nicht vorhergesehen. Somit liege eine Störung des Äquivalenzprinzips vor, die nicht allein in den



Risikobereich des Ingenieurbüros falle.

Für den Honoraranpassungsanspruch müsse der Ingenieur keinen konkret berechneten Mehraufwand darlegen. Einer solchen Verpflichtung widerspreche bereits der Umstand, dass das Honorar des Ingenieurs grundsätzlich aufwandsneutral gewährt werde (BGH Urt. v. 27.02.2003 VII ZR 11/02).

Das zusätzliche Honorar wurde nach § 287 ZPO nach folgender Maßgabe geschätzt: Das OLG hat den plausiblen Vortrag des Ingenieurs zugrunde gelegt, wonach dieser sein Honorar auf der Basis einer Bauzeit von 9 Monaten kalkuliert hatte. Entsprechend dieser Kalkulation wurde das auf einen Monat bezogene Honorar ermittelt und die monatliche Kalkulation auf die verlängerte Bauzeit, allerdings unter Abzug eines prozentualen Synergie-Abschlages, fortgeschrieben.

Damit liegt die Entscheidung auf der Linie des Urteils des BGH vom 10.05.2007 VII ZR

288/05, wonach es ausreicht, wenn der Ingenieur vorträgt, welche durch die Bauzeitverzögerungen bedingten Mehraufwendungen er hatte und die er ohne die Bauzeitverzögerung nicht gehabt hätte. Allerdings musste der Kläger in dem Verfahren beim BGH konkret die Mehrkosten belegen.

Eine Abrechnung im Hinblick auf kalkulatorische Ansätze über Personalkosten wurde bisher von den Gerichten nicht akzeptiert.

Bleibt abzuwarten, ob die Berechnung des OLG insoweit ein Umdenken einleitet.

Eine Honoraranpassung nach § 313 BGB setzt allerdings voraus, dass die Verlängerung der Bauzeit nicht durch Behinderungen verursacht wurde, die gegebenenfalls auch dem Ingenieur zuzurechnen sind.

Zudem kann der Auftraggeber gegen den zusätzlichen Honoraranspruch eine Ersparnis von Aufwendungen vortragen, die infolge der Bauzeitverzögerung beim Ingenieur eingetreten ist, z. B. durch eventuelle Baustillstände. Dass der Auftragnehmer durch die Verzögerung möglicherweise ineffizient arbeite, verringere seinen Aufwand, so der BGH, jedoch nicht.

Dr. Dr. Stefanie Theis
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Steuersatzerhöhung

Wiederanhebung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021

Die von Bundestag und Bundesregierung mit dem Konjunkturpaket zur Bewältigung der Pandemiefolgen im Frühsommer beschlossene, zeitlich befristete Senkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % endete am 31. Dezember 2020. Ab dem 1. Januar 2021 gilt dann wieder der normale Umsatzsteuersatz. Was es dabei in der Planerpraxis zu beachten gilt, hat die BIngK in Abstimmung mit dem VBI, dem BDB und dem BVPI in einer Übersicht zusammengestellt. Zunächst gilt: Die von BDB, BIngK, BVPI und VBI vor der Steuerabsenkung am 1. Juli 2020 in einem gemeinsamen Merkblatt veröffentlichten praktischen Hinweise und Umsetzungshilfen können aus steuerlicher Sicht sinngemäß auf die anstehende Wiederanhebung des Steuersatzes übertragen werden. Bei Planungsverträgen mit Auftraggebern, die nicht zur Umsatzsteuer optieren, bedeutet die Wiederanhebung zum 1. Januar 2021 eine direkte Erhöhung der zu zahlenden Vergütung. Vor diesem Hintergrund ergeben sich einige vertragsrechtliche Fragestellungen, die nachfolgend beantwortet werden.

1. Welche Umsätze sind von der Steuersatzerhöhung betroffen?

Der Umsatzsteuerbetrag von 19 % gilt für alle Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erbracht werden. Es kommt also auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an und nicht auf den der Rechnungsstellung.

2. Können Teilleistungen eines Planungsvertrages zum 31. Dezember 2020 mit dem Steuersatz von 16 % schlussgerechnet werden?

Teilleistungen setzen voraus, dass eine Gesamtleistung nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar ist und nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet ist. Nach einheitlicher Auffassung der Finanzverwaltungen stellen die Leistungen nach HOAI grundsätzlich einheitliche Leistungen dar, auch wenn durch die Aufgliederung in Leistungsbilder und Leistungsphasen bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Teilbarkeit besteht. Die Aufteilung in Teilhonorare führt nicht zu Teilleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Damit Teilleistungen eines Planungsvertrages zum 31. Dezember 2020 mit 16 % Umsatzsteuer schlussgerechnet werden können, müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil der geschuldeten Planungsleistung handeln. 2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 31. Dezember 2020 abgenommen worden



sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 31. Dezember 2020 vollendet oder beendet worden sein. Planungsleistungen sind als Werkleistungen anzusehen, so dass die entsprechenden Teilleistungen vollendet sein müssen, die Abnahme ist nicht erforderlich. 3. Es muss vor dem 31. Dezember 2020 vereinbart werden, dass für die entsprechenden Teilleistungen Teilentgelte zu zahlen sind. 4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden. Die für die Abrechnung von Teilleistungen erforderliche Vereinbarung ist ausschließlich zum Vorteil des Auftraggebers, der nicht zur Umsatzsteuer optiert. Planungsunternehmen sollten daher die Erstellung einer solchen Vereinbarung immer nach Möglichkeit dem Auftraggeber überlassen, so dass dieser die Verantwortung dafür trägt, dass diese ordnungsgemäß vereinbart ist. Für den Fall, dass die Vereinbarung im Besteuerungsverfahren nicht anerkannt wird, steht dem Planer ein Ausgleich nach den Grundsätzen des § 29 Abs. 1, 2 UStG zu, d. h. er darf vom Auftraggeber die Differenz von 3 % Umsatzsteuer nachfordern. Diese Regelung kann vertraglich abbedungen werden. Es ist daher darauf zu achten, dass keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

3. Resultieren aus der Verzögerung der Fertigstellung eines Bauvorhabens über den 31. Dezember 2020 hinaus Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Planer hinsichtlich der erhöhten Umsatzsteuer ab 1. Januar 2021?

Haben die Parteien eines Planungsvertrages vereinbart, dass die vertraglich geschuldete Leistung bis zum 31. Dezember 2020 fertiggestellt und vollendet ist, handelt es sich um eine Beschaffenheitsvereinbarung, die bei Nichterfüllung Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Planer auslöst. Nacherfüllung scheidet in dem Fall aus, so dass der Auftraggeber Schadensersatz geltend machen kann, es sei denn, das Planungsbüro ist nicht verantwortlich für die verzögerte Fertigstellung

(ggf. sollten Büros also rechtzeitig entsprechende Anzeigen gegenüber dem Auftraggeber machen). Handelt es sich um einen Auftraggeber, der nicht zur Umsatzsteuer optiert, sind die 3 % Differenz als Schaden anzusehen. Handelt es sich dagegen um einen Auftraggeber, der zur Umsatzsteuer optiert, handelt es sich bei der Umsatzsteuer nur um einen durchlaufenden Posten mit der Folge, dass kein Vermögensschaden eingetreten ist.

4. Gibt es Besonderheiten bei Verträgen mit der öffentlichen Hand?

Die Situation zum 1. Januar 2021 ist nicht mit früheren Umsatzsteuererhöhungen zu vergleichen, da die Umsatzsteuer lediglich für einen Zeitraum von sechs Monaten reduziert wurde und ab dem 1. Januar 2021 wieder zum ursprünglichen Niveau zurückkehren wird. So enthalten auch die Erlasse des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine Regelung zu Gunsten der Bauunternehmer und Planer, wonach keine Notwendigkeit besteht, Leistungen bevorzugt zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 teilabzunehmen, um sie dem niedrigeren Steuersatz zu unterwerfen.

5. Was ist zu beachten, wenn bis zum 31. Dezember 2020 Angebote abgegeben bzw. Verträge abgeschlossen werden, deren Leistung erst nach der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 % erbracht werden?

Bei der Erstellung von Angeboten oder dem Abschluss von Verträgen für Leistungen, die erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht werden, muss bereits jetzt die dann höhere Umsatzsteuer bedacht werden. Im Angebot bzw. im Vertrag sollte der Auftragnehmer sich vorbehalten, dass er die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt zu beachten, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung der Endpreis einschließlich Umsatzsteuer anzugeben ist. Wenn die Leistungen erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht werden, muss daher der durch den Verbraucher zu zahlende Preis mit dem Umsatzsteuerbetrag von 19 % ausgewiesen werden.

6. Wie ist mit Vorauszahlungen und Anzahlungen umzugehen?

Im Übrigen wird ergänzend auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4. November 2020 verwiesen, das weitere Erläuterungen enthält.

Männerdomäne? Na und!

Wilhelmina Katzschmann hat sich mit Frauenpower als erfolgreiche Ingenieurin behauptet

Der Ingenieurberuf als Männerdomäne? Die Statistik antwortet mit einem klaren „Ja“. Allerdings scheinen die Initiativen von Politik, Wirtschaft und Bildungsinstitutionen ihre Wirkung zu zeigen. Denn in den letzten zehn Jahren stiegen die Zahlen der Studienanfängerinnen und erwerbstätigen Ingenieurinnen im Durchschnitt von 16% auf knapp 25%. Wilhelmina Katzschmann, Ingenieurin für Elektrotechnik und Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, war 1976 am Ende ihres Studiums noch die einzige Frau. „Sicherlich gibt es mehr Frauen heute im Ingenieurbereich, aber sie arbeiten eher in den weniger physiklastigen Bereichen wie Umweltschutz, Chemie oder Informatik“, so Katzschmann. „Aber in den sogenannten ‚harten‘ Disziplinen, wie Maschinenbau und Elektrotechnik dominieren nach wie vor die Männer.“



Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann,
Vizepräsidentin

Die 67-Jährige kennt sich aus in der Branche. Nach dem Studium arbeitete Katzschmann als Entwicklungsingenieurin im Bereich militärische Funktechnik und Navigation. „Zehn bis zwölf Stunden am Tag waren keine Seltenheit.“ Arbeiten im Versuchslabor, Überstunden, Einsatz rund um die Uhr gehörten zum Alltag. Einer Karriere in der Forschung stand nur der Kinderwunsch im Weg. „Zu Hause bleiben war aber keine Option“, sagt Katzschmann, „also habe ich nach Wegen gesucht und Lösungen gefunden.“

Die Lösung war dank einer Idee ihres Uni-Professors schnell gefunden. „Zwölf Jahre habe ich im Lehrbereich gearbeitet.“ Als Leiterin der Abteilung im Fachbereich Elek-

trotechnik im Berufsbildungszentrum Neckargemünd hat sich Katzschmann dann auch der Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestellt. Ganz nach der Devise „Geht nicht, gibt’s nicht“, hat die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz diese Hürde gemeistert. „Wir hatten keine Oma vor Ort, keine achtstündige Kitabetreuung oder Ganztagschule“, so Katzschmann, „wir hatten eine Tagesmutter und so konnte ich immer Vollzeit arbeiten.“ Sie hätte es auch gar nicht anders gewollt. Wenn Katzschmann nach dem Feierabend zu Hause war und Zeit mit ihren Kindern verbracht hat, „dann war ich wirklich nur für die Kinder da.“ Diese Qualitytime hat sie sich von niemandem nehmen lassen.

„Vielleicht wäre ich als Mann in die Forschung gegangen“, sagt die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz heute, „dennoch würde ich im Rückblick an meinem Lebenslauf nichts ändern wollen.“ Nach zwölf Jahren im Lehrbereich wurde es Katzschmann zu langweilig, eine neue Herausforderung musste her. Sie machte sich selbstständig und fünf Jahre später übernahm sie ein bestehendes Ingenieurbüro mit 12 Mitarbeitern, dessen Erben einen Käufer suchten: 1995, mit 42 Jahren und Mutter von zwei Kindern, schlägt Katzschmann einen neuen Weg ein. „Dank einer Bürgschaft meiner Eltern konnte ich das Ingenieurbüro kaufen“, sagt Katzschmann. Zu Beginn habe sie kaum Ahnung gehabt von den laufenden Projekten und dazu kam noch Management, Buchhaltung und Mitarbeiterführung, sie wusste nicht, auf was sie sich eingelassen hatte und hat sich oft gefragt: „Was habe ich da bloß gestartet?“. Doch Aufgeben war nie eine Option. Stattdessen hat sie gekämpft und sich und ihre Firma weiterentwickelt.

„Meine Kompetenzen wurden nie in Frage gestellt, die Akzeptanz für mich und mein Können war immer da und ich habe nie eine Benachteiligung als Frau erfahren“, sagt Katzschmann. Die Männerdomäne im Ingenieurbereich sieht Katzschmann als „tolle Symbiose und als Chance auf gute Zusammenarbeit“. Heute will die 67-Jährige jungen Frauen Mut machen, sie ermuntern ihren Weg zu gehen und dafür einzustehen. „Es ist ein fantastischer Beruf“, so die Ingenieurin, „auch als Frau kann man Karriere machen. Wenn man nach Wegen sucht, findet man auch eine Lösung.“

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm März 2021

AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
3. März 2021, online	Grundlagenseminar HOAI 2021 – Aufbau und Struktur der Honorarberechnung	AKD-OLS-OGSH01
8. März 2021, online	GEG und Neuerungen zur Anrechnung Erneuerbarer Energien	AKD-OLS-ORSE04
9. März 2021, online	Infektionsschutzgerechtes Lüften	AKD-OLS-ORSE06
18. März 2021, online	Inspektion von Klimaanlagen nach dem GEG	AKD-OLS-ORSE08
24. März 2021, online	Schallschutz im Hochbau – Umsetzung der neuen Regelwerke	AKD-OLS-OSIH02

Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Ingenieurkammer erweitert Geschäftsleitung

Irina Schäfer und Sebastian Stujke zu stellvertretenden Geschäftsführern berufen

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erweitert ihre Geschäftsleitung. Ab sofort arbeiten Irina Schäfer und Sebastian Stujke als stellvertretende Geschäftsführer der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in allen operativen und strategischen Fragen eng mit Geschäftsführer Martin Böhme sowie dem Kammervorstand zusammen.

„Aufgrund der langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sind beide mit den Strukturen der Ingenieurkammer bestens vertraut und setzen in ihren Bereichen bereits diverse Projekte erfolgreich um“, sagt Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz. „In ihrer neuen Position werden sie wichtige Impulse für die strategische Weiterentwicklung der Kammerarbeit setzen.“

anwaltlichen Tätigkeit in der Kanzlei Metzler, Henß und Partner in Worms nach.

Beratungsschwerpunkte der Kanzlei sind neben dem Erb- und Familienrecht sowie allgemeinem Zivilrecht auch das Bau- und Architektenrecht.



Irina Schäfer

Irina Schäfer ist bereits seit 2018 als Pressesprecherin und Leiterin der Kommunikationsabteilung für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz tätig. Davor sammelte die studierte Publizistin diverse Erfahrungen im Bereich Kommunikation und strategische Markenführung in der Industrie. Die 33-Jährige verantwortet in ihrer neuen Position nach wie vor den Bereich Kommunikation und Marketing.

Sebastian Stujke gehört bereits seit 2014 zum Team der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Als Justiziar betreut er die Ingenieurkammer umfassend in rechtlicher Hinsicht wie bei Gesetzgebungsvorhaben, kammerinternen Entwicklungen und im Wege der Mitgliederbetreuung. Der 30-jährige Volljurist und Vater einer 6-jährigen Tochter geht außerdem einer



Sebastian Stujke

Online BIM-Cluster-Treffen

„3D-Lasermesstechnik in der Bestandsplanung – Wir zeigen an einem Fachwerkhaus, was möglich ist“

Datum: **23. Februar 2021**
 Uhrzeit: **16:00 bis ca. 18:00 Uhr**
 Ort: **Online** – Den Zugangslink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung, ca. drei Tage vor der Veranstaltung.

ANMELDUNG

Die Veranstaltung ist kostenfrei, trotzdem bitten wir um Anmeldung bis zum 19.02.2021 an Andrea Weingaertner:
weingaertner@ing-rlp.de.

Informationen zum **BIM-Cluster Rheinland-Pfalz** finden Sie unter www.bim-cluster-rlp.de.

PROGRAMM

16:00 Uhr Begrüßung

Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann, Sprecherin des BIM-Clusters RLP

16:05-16:50 Uhr

„Digitales Aufmaß – Planen im Bestand durch 3D-Lasermesstechnik“

Volker Wismach, Account Manager NRW/RLP, FARO Europe GmbH

- Was macht die Firma FARO Europe GmbH
- Was ist 3D-Aufmaß
- Einsatzgebiete von 3D – Lasermesstechnik
- Workflow von der Messung zur Punktwolke

16:50-17:00 Uhr Fragen & Antworten



BIM Cluster
 rheinland-pfalz

17:00-17:45 Uhr

„Planen im Bestand von der Punktwolke zum 3D-Modell“

Stefan Wasser, Sales & Marketing Director, SEMA Software

- Was macht die Firma SEMA Software
- Warum Planen mit Punktwolken
- Workflow Bestandgebäude Ständerwerks- und Dachstuhl Planung

17:45-18:00 Uhr Fragen & Antworten

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Januar und Februar Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing.(FH) Kirstin Voland
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Israel
Dipl.-Ing. (FH) Manuel Maes

50. Geburtstag

Dr.-Ing. (FH) Kerstin Hoffmann
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Kreidemacher
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Braun
Dipl.-Ing. Dirk Weber
Dipl.-Ing. (FH) Roland Walter
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Bernd Deigmöller

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hick
Dipl.-Ing. (FH) Johannes Hoffmann
Norbert Schmitz
Arnd Schneider
Martina Meister
Dipl.-Ing. Stefan Lietz
Dipl.-Ing. (FH) Michael Olesch
Dipl.-Ing. Siegfried Nicklaus
Dr.-Ing. Ulrich Jäppelt

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Georg Alfter

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Walter Weiler
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Frenger
Hans-Erich Blodt
Gerd Schäfer

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Günter Sardemann
Dipl.-Ing. Friedrich Reyer
Dipl.-Ing. Hans Geiger
79. Geburtstag
Dieter Reiff

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günter Person
Dipl.-Ing. Peter Gürtler

Aloys Konrath

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. Leo Max
Horst Haber
Franz Egger
Ing. (grad.) Manfred Heintz

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rolf Kittelberger

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dietmar Spiegel

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Haas
Dipl.-Ing. Christian-L. v. Kaphengst
Dipl.-Ing. (FH) Horst Stittner-Reichel

85. Geburtstag

Ingenieur Horst Neuhausen
Ingenieur Walter Riegermann

88. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Witzel
Dipl.-Ing. (FH) Anton Bock

89. Geburtstag

Dipl.-Ing. Otmar Bergmann

90. Geburtstag

Dr.-Ing. Gerhard Björnsen

Verstorben

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Rolf Reichelt

aus Langenlonsheim

Dipl.-Ing. Emanuel Bajer

aus Ober-Olm

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit.

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Vollbracht
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Langheinrich
Dipl.-Geologe David Rochmes
Dipl.-Ing. Kurt Knittel
Dipl.-Ing. Wilfried Gröger
Jan Schauwaers
Dipl.-Ing. Dieter Alhäuser
Dipl.-Ing. (FH) Jörg Schumacher
Dipl.-Ing. (FH) Annette Glöckner
Dipl.-Ing. Antje Seidenschnur
Dr. Lutz Gärtner
Dipl.-Ing. Mikail Ciftci
Ing. (grad.) Alfons Bayer
Majlinda Fikaj
Zhana Voitova
Dipl.-Ing. Fritz Francke
Dipl.-Ing. Carsten Krause
Theo Teunissen
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Granzow
Dipl.-Ing. (FH) Michael Leich
Dipl.-Ing. (FH) Peter Meurer
Burkhard Goltz

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. Felix Minthe
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Spaller
Dipl.-Geol. Christoph Rochmes
als **Freiwillige Mitglieder**

Ingenieur Uchenna Johnpaul Aniekwensi
Cuma Ramazan Yalcin B. Eng.
im **Netzwerk Young Professionals**

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Martin Böhme

Redaktionsschluss: 18.01.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.03.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.